

Der Arbeitsminister
Ausführungsbehörde für Unfallversicherung —
Land Nordrhein-Westfalen
Sonderabteilung für die Opfer
des nat.-soz. Terrors
G.-Z.: II (A. B.) d — 1336 Br/No.
(Bei allen Zuschriften angeben)

An Frau Johanna Becker
geb. Oswalt
Iserlohn

Kreis: Gartenstr. 11

Düsseldorf, den 27.12. 1949

Bescheid

gemäß § 3 der 1. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Gewährung von
Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung.

Ihrem Antrag auf Beschädigten- Rente kann nicht entsprochen werden.

Begründung: Für die Beurteilung der Ansprüche aus dem Gesetz über
die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten
an die Opfer der Naziunterdrückung vom 5.3.47 sind die Bestimmun-
gen, des III. Buches der RVO in sinngemässer Anwendung nach Mass-
gabe dieses Gesetzes zu Grunde zu legen (§ 1 u. 5 des Gesetzes).
Danach kann ein Anspruch auf Beschädigtenrente nur anerkannt wer-
den, wenn die Krankheit des Verfolgten während oder als Folge der
Haft bzw. als Folge eines durch die Verfolgung erlittenen Schadens
an Körper, Gesundheit oder Leben eingetreten ist (§ 3 des Gesetzes).
Die Prüfung Ihres Antrages hat ergeben, dass Sie als Halbjüdin im
Jahre 1944 21 Tage als Küchenhilfe im Mischlingslager der Klöckner-
werke AG., Werk Haspe eingesetzt waren.
Nach Angabe der Rechtsfolgerin dieser Firma, des Rüttenwerks Haspe,
waren Sie in diesem Arbeitslager keinerlei Beschränkungen unter-
worfen und es ist daher nicht anzunehmen, dass die bei Ihnen heute
festgestellten Gesundheitsstörungen ursächlich oder richtunggebend
verschlimmernd zu den heutigen Gesundheitsschäden beigetragen ha-
ben. Gesundheitsstörungen, die aus einer 21-tägigen Tätigkeit als
Küchenhilfe herrühren, können nicht als Beschädigungsfolgen erkannt
werden, und es kann daher Ihrem Antrag auf Gewährung einer Beschä-
digtenrente im Rahmen des o.a. Gesetzes leider nicht entsprochen
werden.

Der Bescheid wird nach § 4 der 1. Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz rechtskräftig, wenn der berech-
tigte Antragsteller nicht binnen einer Frist von einem Monat, welche mit der Zustellung des Bescheides beginnt,
die Beschwerde bei dem Beschwerdeausschuss der Ausführungsbehörde einlegt.

Im Auftrage:

gez. Dr. Kliebert

Beglaubigt:

Zu beachten: Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll einzureichen. In der Beschwerde sollen die Pa-
teien, der Gegenstand des Anspruches, der Bescheid des Versicherungsträgers, der angefochten wird, bezeich-
nen, ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung erforderlichen Tatsachen und Beweismittel angege-
ben werden.

Der Beschwerde sowie jedem weiteren Schriftsatz ist eine Abschrift beizufügen.